

Beschluss

TOP I.4

Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Umsetzung des § 15a EGZPO“

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Umsetzung des § 15a EGZPO“ zur Kenntnis und nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe keinen Änderungsbedarf sieht.
2. Sie stellen fest, dass die in § 15a EGZPO (in seiner erweiterten Fassung durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz) geregelte obligatorische außergerichtliche Streitbeilegung ein wichtiges Element zur Förderung der konsensualen Streitbeilegung sein kann.
Darüber hinaus sprechen sie sich dafür aus, die weiteren Ansätze zur Förderung konsensualer Streitbeilegung weiter zu verfolgen.